



Bebauungsplan Nr. 49

für ein Gebiet beiderseits der Yorckstraße im Abschnitt zwischen dem Blücherweg und dem Gneisenauweg mit den Flurstücken bzw. Teilen der Flurstücke 338 bis 341/4, 346 bis 348 und 350 der Flur 48 sowie dem Flurstück 158/2 und Teilen der Flurstücke 158/3 und 159 der Flur 61 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - In diesem Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,2, 0,4** Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Sonderfestsetzungen**

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 23.3.1972 beschlossen.
Delmenhorst, den 8.6.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel **gez. Tamsen**
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 8.6.1972

Stadtplanungsamt:
i.V.

Siegel **gez. Salbeck**
Techn. Stadtmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 12.6.1972

Stadtplanungsamt:
i.V.

Siegel **gez. Salbeck**
Techn. Stadtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 12.10.1972 bis 13.11.1972 (einschließlich).
Delmenhorst, den 14.2.1973

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel **gez. Tamsen**
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 17.1.1973 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung Bau NVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.2.1973

Stadtbaurat

Siegel **gez. Eckert**
(Eckert)
Oberbürgermeister

gez. Mehrtens
(Mehrtens)
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BBL I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 30.3.73
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 30.3.73
IM AUFTRAGE:

Siegel **gez. Onnen**

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 13.4.1973 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 4.5.1973

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel **gez. Schramm**
Stadtkämmerer